

Prinzip erhoben worden. — Welcher Unterschied ist zwischen Statsbürger und Unterthan? — Wann beginnt die Volljährigkeit?

16. Der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte. Hierher gehört vor allen Dingen die Zulassung zu öffentlichen Ämtern; überhaupt versteht man darunter die durch den Vollgenuß der bürgerlichen Ehre bedingten Einzelbefugnisse, welche der Mensch als Person und als Staatsbürger im öffentlichen Leben in Anspruch nehmen kann.

Die bürgerlichen Rechte können infolge strafbarer Handlungen aberkannt werden. Die Folgen der Aberkennung der Ehrenrechte sind die Unfähigkeit, in das Reichsheer oder in die Marine einzutreten, öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, Zeuge, Geschworener, Schöffe, Vormund &c. zu sein.

17. Das aktive Wahlrecht zum Reichstage und — falls die Person ein Jahr hindurch einem deutschen Bundesstaate angehörte — das Recht, überall für den Reichstag gewählt zu werden.

Wenn kann jedoch ein Ausschluß von dem Wahlrecht erfolgen? (Vergl. Lekt. 14.)

10. Lektion.

Sicherheitspflege.

1. Einleitung. Der Zweck des Staates ist ein sittlicher; seine Thätigkeit hat sich zunächst darauf zu erstrecken, seinen ihm Unterstellten Sicherheit und Schutz zu gewähren (Sicherheitspflege), dann für Verbreitung von Kultur bemüht zu sein und seine Sorge darauf zu erstrecken, daß die Menschheit immer edelender und besser wird (Kulturpfleg.). dann wird sich der einzelne auch wohl fühlen. Mit kurzen Worten, der Staat soll bemüht sein, von den Angehörigen seines Staatswesens alles Nachtheilige abzuwenden und alles Gute ihnen zuzuwenden. (Wohlstandspflege.)